



Naturwissenschaftliche Fakultät III

Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Management natürlicher Ressourcen im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 04.02.2009

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 18.02.2009 (GVBl. LSA S. 48) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Management natürlicher Ressourcen (180 LP) beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Management natürlicher Ressourcen im Ein-Fach-Bachelor-Studiengang (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 25.04.2006/02.05.2006 (ABl. 2007, Nr. 3, S. 53) wird wie folgt geändert:

- (1) Die Überschrift dieser Ordnung erhält folgende Fassung:
„Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Management natürlicher Ressourcen (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 04.02.2009“
- (2) In der Ordnung werden die Wörter „Studienprogramm Management natürlicher Ressourcen“ durch die Wörter „Studiengang Management natürlicher Ressourcen“, das Wort „Studienprogrammübersicht“ durch das Wort „Studiengangübersicht“ sowie das Wort „Studienprogramm“ durch das Wort „Studiengang“ ersetzt.
- (3) In § 3 wird ein neuer Abs. 3 eingefügt, der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4
„(3) Bei Nichtbestehen von mehreren Modulleistungen wird die Inanspruchnahme der Studienfachberatung dringend empfohlen.“

(4) § 5 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Der Aufbau des Studiengangs, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Teilnahmevoraussetzungen, Studienleistungen, Modulvorleistungen, Formen der Studienleistungen, Modulvorleistungen sowie Modulleistungen bzw. Modulleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studiengangübersicht“ zu dieser Ordnung sowie dem Modulhandbuch und dem Studienverlaufsplan.“
- b. Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Im Bereich der Naturwissenschaftlichen Grundlagen (Bsc 1) müssen Module in Höhe von mindestens 30 Leistungspunkten absolviert werden. Es kann zwischen den Modulen BSc 1. b1 (Chemie im Nebenfach AC-OC-N II) und BSc 1. b2 (Physikalische Chemie für das Nebenfach II) sowie zwischen den Modulen BSc 1. d1 (Grundlagen der Biologie) und BSc 1. d2 (Ökologie/Geobotanik) gewählt werden.
Wird Modul BSc 1. b2 (Physikalische Chemie für das Nebenfach II) anstatt Modul BSc 1. b1 (Chemie im Nebenfach AC-OC-N II) gewählt, müssen die Module BSc 1. d1 (Grundlagen der Biologie) und BSc 1. d2 (Ökologie/Geobotanik) absolviert werden.
Zwischen den Modulen BSc 1. d1 (Grundlagen der Biologie) und BSc 1. d2 (Ökologie/Geobotanik) kann nur gewählt werden, wenn sowohl Module BSc 1. b1 (Chemie im Nebenfach AC-OC-N II) als auch BSc 1. b2 (Physikalische Chemie für das Nebenfach II) gewählt wird.“
- c. Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Es werden die Module „Rhetorik, Präsentation“ und „Datenbanken“ sowie „Englisch für Geowissenschaftler“ empfohlen.“
- d. Abs. 6 wird durch Satz 2 ergänzt:
„Werden mehr Wahlpflichtmodule als erforderlich erfolgreich absolviert, entscheidet der bzw. die Studierende welche Module im Zeugnis benannt werden und welche in die Berechnung der Endnote eingehen.“

(5) In § 6 Abs. 3 wird das Wort „Schlüsselqualifikationen“ durch die Wörter „Allgemeinen Schlüsselqualifikationen“ ersetzt.

(6) § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen, Modulvorleistungen, Studienleistungen

- (1) Formen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen sind:
 - a. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 20 Minuten;
 - b. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 90 Minuten Dauer;
 - c. Testat: eine schriftliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer;
 - d. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von etwa 30.000 Textzeichen / 10 Seiten;
 - e. Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars;
 - f. Schriftliche Ausarbeitung zum Referat: eine im Anschluss an das Referat schriftlich fixierte Arbeit von maximal 15.000 Textzeichen / 5 Seiten;
 - g. Bachelor-Arbeit: Näheres dazu unter § 12.
- (2) Formen von Studienleistungen und Modulvorleistungen sind:
 - a. Übungsaufgabe: Schriftliche Ausarbeitung oder Protokoll, Vorgaben je nach Themenstellung und Art der Übung;
 - b. Klausuren und Testate;
 - c. Seminarbeitrag: Ausarbeitung eines mündlichen Vortrages und Präsentation von in der Regel 20 Minuten Dauer zu einem Seminarthema;

d. Praktikumsbericht: eine Tätigkeitsbeschreibung zur Vorlage beim Studien- und Prüfungsausschuss von maximal 15.000 Textzeichen / 5 Seiten;

Die erbrachten Leistungen gehen nicht in die Modulnote ein.

(3) Gemäß §§ 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt zehn Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

Das Nichtbestehen der zweiten Wiederholung eines Pflichtmoduls bedeutet das endgültige Nichtbestehen; dieses führt zum Ausschluss vom Studium. Bei Wahlpflichtmodulen kann das Nicht-Bestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul ausgeglichen werden.

(4) Gemäß § 14 Abs. 8 ABStPOBM wird in allen Modulen die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Dies gilt nicht für das Modul Bachelor-Arbeit. Hier ist § 20 Abs. 13 ABStPOBM maßgeblich.

(5) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres ab Nicht-Bestehen zu wiederholen.

(6) Für besondere Verfahren bei Erkrankung, Mutterschutz, Elternzeit und Beurlaubung wegen familiärer Verpflichtungen gelten die §§ 19 und 20 Abs. 12 ABStPOBM.“

(7) § 10 erhält folgende Fassung:

„Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung bzw. Modulteilleistung

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Die Anmeldung erfolgt nach Möglichkeit über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem CSS. Die Teilnahmevoraussetzungen der Module ergeben sich aus der Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studiengangs und dem Studienverlaufsplan.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem CSS bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat nach Möglichkeit über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem CSS bis spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.“

(8) „Anlage Studienprogrammübersicht“ erhält folgende Fassung:

Anlage
Studiengangübersicht Studiengangübersicht (gemäß § 5)

Modul Nr. (MOS)	L-Nr. Modultitel	Kontakt- studium (in SWS)	Leistungs- punkte	Studien- leistung	Teilnahme voraus- setzung	Modul- vor- leistung	Modul- leistung	Anteil an Abschluss- note	Empfehlung Studien- semester
<i>Naturwissenschaftliche Grundlagen</i>									
MAT.00386	1.a1 Mathematik D	3	5	ja	nein	nein	Klausur	5/160	1.
CHE.00168	1.b1 Chemie im Nebenfach AC- OC-N II	10	10	nein	nein	ja	Klausur	10/160	1.+2.
PHY.00247	1.c1 Experimentalphysik Export A/exphys_E_A	4	5	ja	nein	nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/160	2.
BIO.00122	1.d1 Grundlagen der Biologie	3	5	nein	nein	nein	Klausur	5/160	1.
CHE.00123	1.b2 Physikalische Chemie für das Nebenfach II (PC-N-II)	6	5	ja	nein	nein	Klausur	5/160	3.+4.
BIO.00124	1.d2 Ökologie/Geobotanik	4	5	nein	nein	nein	Klausur	5/160	4.
<i>Fachliche Grundlagen</i>									
GEO.0038 4	2.1 Einführung in die Geologie für Nebenfächer	4	5	ja	nein	nein	Exkursions protokoll; Klausur Vorlesung ; Klausur Übung	5/160	1.
GEO.0023 3	2.2-3 Systematik/Prozesse Mineralogie/Petrologie	7	10	nein	nein	nein	Übungspr otokolle Mineral- , Gesteinsb est.; Klausur Vorlesung, Übung	10/160	1.+2.

							Petrologie I; Klausur zur Vorl. Mineralogie, Übung Gesteinsbildende Minerale; Übungsprotokolle		
GEO.00229	2.4 Angewandte Sedimentgeologie	5	5	ja	nein	nein	Klausur Hydrogeologie, Hydrochemie	5/160	2.
GEO.00239	2.5 Hydrogeologie	4	5	ja	ja	nein	Klausur	5/160	2.
AGE.00132	2.6 Bodenkunde	4	5	ja	nein	nein	Übungsarbeit, mündliche Prüfung	5/160	3.+4.
AGE.00133	2.7 Terrestrische Biogeochemie	4	5	nein	nein	nein	Seminarbeitrag Ausarbeitung; mündliche Prüfung	5/160	3.
AGE.00134	2.8 Grundlagen der Landnutzung	4	5	nein	ja	ja	mündliche Prüfung	5/160	4.
AGE.00135	2.9 Landschaftshaushalt	4	5	nein	nein	nein	Klausur	5/160	3.
GEO.00240	2.10 Umweltgeologie	4	5	ja	ja	nein	Klausur Umweltgeologie	5/160	3.
GEO.0029	2.11 Geologie, Ökonomie und	5	5	nein	ja	nein	Exkursions	5/160	5.

0	Ökologie mineralischer Rohstofflagerstätten						protokoll; Klausur Lagerstätten, Metallogenese; Übungsprotokoll Steine Erden		
GEO.00138	2.12 Geoökologie und Modellbildung	4	5	nein	ja	ja	Klausur	5/160	5.
GEO.00299	2.13 Geodatenanalyse	4	5	ja	nein	nein	Klausur	5/160	3.
GEO.00394	2.14 Statistische Verfahren	4	5	ja	nein	nein	Klausur	5/160	2.
GEO.01040	2.15 Grundlagen der Raum-, Umwelt- und Landschaftsplanung	4	5	ja	nein	nein	Klausur, Landschafts-/Umweltplanung; Klausur Grundlagen Raum-/Umweltplanung	5/160	3.
WIW.00388	2.16 Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	4	5	nein	nein	nein	Klausur	5/160	5.
AGE.00173	2.17 Institutionen und Umweltökonomik	4	5	nein	nein	nein	Klausur	5/160	5.
AGE.00144	2.18 Projektseminar Wasser, Boden, Pflanze	4	5	nein	nein	ja	Seminarbeitrag, Ausarbeitung,	5/160	5.

							Hausarbeit		
AGE.00188	FSQ Geländemethoden	9,5	10	nein	nein	nein	Seminarbeitrag, Ausarbeitung; Dokumentation Geländearbeit	10/160	4.
<i>Fachliche Vertiefungsmodule</i>									
AGE.00171	3.1 Bodenschutz	4	5	nein	nein	nein	Hausarbeit; mündliche Prüfung oder Klausur	5/160	5.
GEO.00292	3.2 Hydrogeologische Verfahren	4	5	ja	ja	nein	Klausur Hydrogeologische Verfahren; Übungsprot. Hydrogeologie Geländeübung	5/160	5.
GEO.00402	3.3 Methoden und Verfahren der Umweltplanung	4	5	ja	ja	nein	Klausur; Ausarbeitung einer Übungsaufgabe	5/160	6.
GEO.00401	3.4 Geomatik	4	5	ja	ja	nein	Klausur	5/160	6.

AGE.00191	3.5	Landnutzung I	4	5	nein	ja	ja	mündliche Prüfung	5/160	6.
BIO.00192	3.6	Geobotanik / Pflanzenökologie	7	5	nein	ja	nein	Literatur- und Abschlussreferat	5/160	6.
GEO.00288	3.7	Geochemie und Tonmineralogie	5	5	ja	nein	nein	Klausur zur Geochemie, Klausur zur Tonmineralogie	5/160	5.+6.
GEO.00242	3.8	Grundlagen der Bodenmechanik	4	5	ja	nein	nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	5.
CHE.00200	3.9	Umweltchemie	4	5	nein	ja	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	5.+6.
CHE.00202	3.10	Umweltanalytik und analytische Qualitätssicherung	5	5	nein	ja	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/160	5.+6.
AGE.03385	3.11	Umwelt-, Agrar- und Ernährungsethik	4	5	nein	nein	nein	Klausur	5/160	6.
AGE.00205	3.12	Bodenökologische Projektübungen	4	5	nein	ja	nein	Ausarbeitung, Seminarbeitrag	5/160	5.+6.
AGE.00221	3.13	Waldnutzung	4	5	ja	nein	nein	mündliche Prüfung	5/160	5.
AGE.00208	3.14	Externes Modul	4	5	nein	ja/nein	ja/nein	je nach	5/160	je nach

							Auswahl		Auswahl
AGE.01046	4. <i>Praktikum</i>		10	nein	nein	nein	Praktikum sbericht, Nachweis üb. Tätigkeit	10/180	6.
AGE.00211	<i>Bachelor-Arbeit</i>		10	nein	ja	ja	Bachelor- Arbeit	10/180	6.

“

Artikel II

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät III am 04.02.2009; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 30.09.2009.

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2009/2010 in Kraft. Diese Ordnung wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

Halle (Saale), 30. September 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor